Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Politik. Unterhaltung, Geschäftsverkehr. Börsenbericht, Fremdenliste. [illegible]

33. Jahrgang. Aufl. 46,000 Exempl.

Dresden, 1888.

Theater- u. Maskengarderobe-Magazin I. Ranges von **Math. Klemich**
Wilsdrufferstrasse 17, II. und III. Et.
Dominos nach neuesten Pariser Modellen in prachtvollen Abendfarben.
Costumes auf Wunsch nach Maass. Versandt nach auswärts prompt.

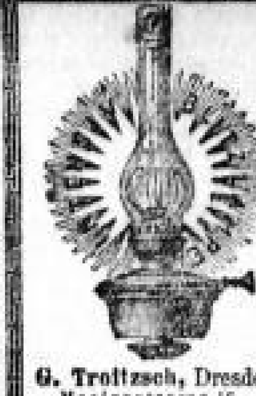
G. Trottzsch, Dresden, Marienstrasse 16.

I. u. grösste Masken- u. Theater-Garderobe
Max Jacobi, 2 Galeriestrasse 2 part. und erste Etage.
Dominos in vorzügl. Auswahl für Herren und Damen.
Aufträge nach auswärts werden prompt effectuirt.
Telephon Nr. 389.

„Invalidendank“
Dresden, Seestrasse 6, I.
Fernsprechstelle 1117.
I. Annoncen-Expedition für alle Zeitungen.
II. Billet-Verkauf für die Dresdner Theater.
III. Effecten-Controle unter Garantie.
IV. Collection der Sächs. Landeslotterie.

Künstliche
Zähne und Gebisse
Fritz Hansen
Dresden, Johannesstrasse 9, I.
Vom 1. April König Johann-Strasse, Ecke Schiessg. 3, I.
Umänderungen, Reparaturen, Plomben.
Solide Ausführung. Mässige Preise.

Leberthran, beste Marke von Meyer, Christiania, Kgl. Hofapotheke Dresden, am Georgenthor.

Nr. 58. Spiegel: Neueste Telegramme. Hofnachrichten. Krankheit des Kronprinzen. Städtisches Armenwesen. Künftiges bürgerliches Gesetzbuch. Gerichtsverhandlungen. „Ein Dresdner Kind“. Modenbrief. Briefkasten. | **Montag, 27. Februar.**

Telegramme der „Dresdner Nachrichten“.

Berlin. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht folgendes (auch von Prof. Kußmaul unterzeichnetes) Bulletin: Das Allgemeinbefinden und der Schlaf des Kronprinzen sind gut, der Husten und Auswurf etwas weniger. Die Untersuchung der Brust ergab keine Zeichen von Lungenaffection.

Berlin. Nach dem „B. Tgbl.“ erschoß sich in Petersburg Sonnabend Mittag im „Hotel de France“ der Botschaftssekretär Prinz Hohenlohe-Oehringen, ein Sohn des Herzogs von Ujest. Prinz Hohenlohe sollte einen Urlaub antreten. Der Grund der That ist vorläufig unbekannt.

Altona. Durch Schneeverwehungen sind bis auf Weiteres sämmtliche Bahnen in Seeland, Fühnen und Jütland unfahrbar, demnach auch die Benutzung der Route Kiel-Korsör ausgeschlossen.

San Remo. Das englische Geschwader unter Admiral Hewett, das vor San Remo eingetroffen ist, defilirte am Sonnabend vor der Villa Zirio, während der Kronprinz am Fenster stand. Die Kronprinzessin fuhr Nachmittags mit dem Prinzen Heinrich und den Prinzessinnen Töchtern, sowie dem Großherzog von Hessen an Bord des „Barbarigo“ hinaus auf die Rhede und empfing den Admiral Hewett. — Professor Kußmaul aus Straßburg kam am 25. Februar Abends an. Derselbe ist auf Vorschlag der behandelnden Aerzte zum Kronprinzen berufen worden. Das Auffällige in dem Befinden des Kronprinzen ist, daß, nachdem die Operationswunde geheilt ist, der Auswurf trotzdem noch fortbesteht. Zu einer Begutachtung, ob der Auswurf aus dem kranken Kehlkopf oder aus den Luftwegen, eventuell aus der Lunge herrührt, wurde Kußmaul berufen. Außerdem wird gewünscht, daß Prof. Kußmaul den allgemeinen Zustand des Kronprinzen untersuchen und sein Urtheil darüber abgeben soll.

San Remo. Der Kronprinz verbrachte in Folge des erquickenden Schlafes in der Nacht zum Sonntag einen befriedigenden Tag.

London. Dem „Observer“ zufolge sind beim Auswärtigen Amte vom 15. September Nachrichten von Emin Pascha eingegangen. Nach denselben erwartet Emin Pascha die Ankunft Stanley's für den Monat November und empfahl die Route Mombasa als die geeignetste.

Lokales und Sächsisches.

— Heute findet bei Ihren Kgl. **Majestäten** ein größeres **Diner** statt, an welchem die Gesandten, Minister und Kammerherren Theil nehmen.

— Am Sonnabend jagte Se. Maj. der **König** ohne weitere Jagdgesellschaft auf Fischhäuser Revier.

— Für Mittwoch ist ein **Hof-Concert** in Aussicht genommen.

— Der Aufenthalt Ihrer Majestät der **Königin** im Süden, am Garda-See, wird sich auf drei Wochen ausdehnen. In ihrer Begleitung werden sich befinden Oberhofmeister von Lüttichau und Frl. v. Carlowitz. Ihre Majestät reist zugleich mit Sr. Majestät dem König von hier ab, welcher bekanntlich am 5. nächsten Monats nach München fährt.

— Gestern Mittag 12 Uhr beehrte I. K. Hoh. **Prinzessin Mathilde** in Begleitung der Hofdame Gräfin v. Vitzthum die **Geflügel-Ausstellung**. Die hohe Protektorin besichtigte sämmtliche Ausstellungsobjekte eingehend und sprach huldreich über die wohlgelungene Ausstellung ihre Befriedigung aus. Die Führung geschah durch die Herren Vorstände der Ausstellung. — Heute Abend erfolgt die Schließung der Ausstellung und ist ein Besuch derselben dringend zu empfehlen.

— Die Wahlprüfungskommission des Reichstags hat die Wahl des Abg. **Götz** (Leipzig-Land) mit allen gegen eine Stimme für giltig erklärt. Es war dies die einzige Wahl, über welche die Entscheidung noch ausstand. Der sozialdemokratische Protest mit 43 Beschwerdepunkten hat der Kommission nicht einmal Veranlassung zu einer Resolution gegeben.

— Herr Dr. med. **Prinz**, ein bekannter hiesiger Kehlkopfarzt, schreibt uns über unsere Bemerkungen betreffs der ärztlichen Behandlung des Kronprinzen Folgendes: „Wohl giebt es Fälle, wo sich die Ansichten der Aerzte schroff gegenüberstehen und vielleicht erst die Sektion den Machtspruch fällt, wer Recht gehabt hat (Dann ist es zu spät! D. Red.), aber der Krankheitsverlauf in diesem von allen Seiten besprochenen Falle hat durchaus nicht so Widersprechendes, wie Viele glauben. Nur die hohe Persönlichkeit ist es, derentwegen so Manches anders dargestellt wird, als es in Wirklichkeit der Fall ist. Die neueste Muthmaßung von dem ausgehusteten Fremdkörper, den der Kronprinz unbemerkt verschluckt habe, ist ein Mißverständniß und beruht auf falscher Auslegung einer Stelle des Virchow'schen Gutachtens. Wohl giebt es Fälle und sind sogar hier im Krankenhause beobachtet worden, wo Aehren durch den offen stehenden Mund beim Einathmen bis in die Lungen drangen, ohne daß der Mensch es wußte, wenn es geschehen sei; wohl giebt es Fälle, wo glatte, dünne Körper, wie Münzen, längere Zeit in der Luftröhre eingeklemmt stecken können, ohne daß Erstickungsgefahr eintritt, aber es muß dabei noch soviel Raum für die ein- und ausnathmende Luft da sein, daß sie bequem durchstreichen kann. Aber hier in diesem Falle, wo ausdrücklich von Dr. Krause konstatirt wird, daß er es unter dem einen Stimmbande mit dem Kehlkopfspiegel gesehen hat, und daß es ausgehustet, nicht ausgebrochen worden ist, muß es von der Wandung des Kehlkopfes oder des dicht darunter gelegenen Theiles der Luftröhre losgelöst worden sein, indem es sich brandig abstieß. Ein eingekeilter Fleischrest wäre in der langen Zeit vorher wohl zu sehen gewesen, hätte, weil umfangreicher, mehr Athembeschwerden verursacht und würde endlich lange schon verfault und ausgehustet worden sein. Wem es übrigens vorgekommen ist, daß er einen Fremdkörper aus den Luftwegen entfernt hat — oder wer ihn hat aushusten sehen nach dem schrecklichsten Kampfe und Krampfe des Erstickens, der wird bestätigen, daß das Bild dann mit einem Schlage ganz verändert ist, daß nach der peinigendsten, ängstlichsten Lage des Lebens das volle Glück des Erleichtertseins, des Wiederathmenkönnens so in die Augen springt, und wird leider bekennen müssen, daß von alledem hier keine Rede ist! Das herausgeschleuderte Gewebspartikel ist ein Theil der bösartigen Geschwulst, welche zerfällt, und deren bräunlicher Saft nach unten sickert und herausgehustet wird; es ist nicht das Produkt einer Knorpelentzündung, sonst würde Knorpelsubstanz von Virchow gefunden worden sein; es ist aber leider auch nicht eine Verdickung oder Warze der Schleimhaut, denn das ganze Krankheitsbild verträgt sich nicht mit dieser Annahme. Was übrigens das langsame Wachsthum des Kehlkopfkrebses anbelangt, so will ich hier veröffentlichen, daß in dem letzten von mir beobachteten Falle von der Vornahme der Tracheotomie bis zu der von Herrn Hofrath Stelzner vorgenommenen Herausnahme des Kehlkopfes und eines Theiles der Luftröhre drei volle Jahre vergangen sind. Jetzt trägt der betr. Herr schon ein Jahr lang seinen künstlichen Kehlkopf und schrieb uns am Jahrestage der Operation, daß sein Allgemeinbefinden recht gut ist, und daß er ohne absonderliche Beschwerden seinem Berufe nachgehen könne! Ach, wäre es doch auch bei unserem erhabenen Fürstensohne so gekommen!

— In Leipzig hielt vorgestern Abend der berühmte Rechtslehrer Geh.-Rath Prof. Dr. **Windscheid** im Kaufmännischen Verein einen Vortrag über „Die Grundlagen des in Deutschland geltenden bürgerlichen Rechtes, mit besonderer Rücksicht auf das **künftige deutsche bürgerliche Gesetzbuch**“, dasselbe Gesetzbuch, an dessen Ausarbeitung Prof. Dr. Windscheid während einer Reihe von Jahren hervorragenden Antheil genommen hat. Nach einer längeren historischen Darstellung des Verhältnisses des römischen und deutschen Rechts kam Redner zu dem nunmehr fast zu Ende geführten neuen Gesetzentwurf. Das Hauptverdienst an dem Werke gebühre dem Vorsitzenden der Commission, dem Geh. Rath v. Pape; augenblicklich sei die Commission noch mit der Fertigstellung des Einführungsgesetzes, der Subhastationsordnung und der Ordnung des Verfahrens in Vormundschafts- und Nachlaßsachen beschäftigt. Wie lange es noch dauern wird, bis der Entwurf Gesetzeskraft erlangt, das entzieht sich der sicheren Beurtheilung. In den nächsten Wochen wird der Entwurf publizirt werden. Dann müssen die Stimmen der Kritik gehört werden. Und wenn die verbündeten Regierungen und der Reichstag das Gesetzbuch angenommen, der Kaiser es publizirt hat, dann wird man den Gerichten und dem Volke noch eine geraume Zeit Gelegenheit geben müssen, sich mit dem Inhalte des Werkes vertraut zu machen, bevor das Gesetz in Kraft treten kann. Das bedenklichste dieser verschiedenen Vorstadien sind die Verhandlungen des Reichstages. Es ist zu hoffen, daß derselbe sich einer detaillirten Kritik enthalten wird; das würde Alles in Frage stellen. Auf der anderen Seite ist nicht zu erwarten und nicht einmal zu wünschen, daß der Reichstag sich aller und jeder Kritik des Entwurfs enthalten wird, daß er ihn in Bausch und Bogen annimmt. Das Gesetzbuch wird absolutes gemeines Recht schaffen; weder bestehende noch künftig zu erlassende Landesgesetze dürfen abweichendes bestimmen. Aber in nicht wenigen Fällen wird dem Landesrechte freier Spielraum gelassen. Abgesehen von einzelnen Bestimmungen (z. B. den Beschränkungen des Grundeigenthums durch das sogen. Nachbarrecht, den Grundsätzen über Revenüenhypotheken, dem elterlichen Rechte der Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder) sollen auch größere Rechtsgebiete der landesgesetzlichen Regelung nach wie vor überlassen bleiben, so das Bergrecht, das Wasserrecht, das Forst- und Jagdrecht, das Gesinderecht, das Recht der Fideikommisse. Ausgeschlossen von der Regelung durch das bürgerliche Gesetzbuch bleiben die bereits gegenwärtig durch Reichsgesetze geordneten Materien des Handels- und Wechselrechts, von dem nur eine Revision in Aussicht genommen ist, das Recht der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, das Urheber-, Patent- und Markenschutzrecht; der Versicherungs- und Verlagsvertrag, der gegenwärtig noch nicht reichsgesetzlich geregelt ist, soll erst bei der Revision des Handelsgesetzbuches von der Reichsgesetzgebung geordnet werden. Der jetzt vorliegende Entwurf enthält 2164 Paragraphen; ob noch die einige 30 Paragraphen enthaltenden Bestimmungen über internationales Privatrecht Aufnahme finden, soll dem Bundesrath zunächst überlassen werden (das sächsische bürgerliche Gesetzbuch hat 2620 Artikel, das österreichische 1502). Das Gesetzbuch wird zahlreiche Fremdwörter vermeiden, welche jetzt noch in der Rechtssprache gang und gäbe sind. Für Obligationen heißt es „Schuldverhältnisse“, für Cessionen einer Forderung „Uebertragung“, für Compensation „Aufrechnung“, für Servitut „Dienstbarkeit“, für Prozeß „Rechtsstreit“. Dagegen sind die Ausdrücke Testament und Hypothek beibehalten. Die Mittheilungen des Vortragenden über den materiellen Inhalt des Entwurfs konnten sich begreiflicher Weise nur auf Einzelheiten beschränken. An der großen Errungenschaft unserer Zeit, daß das Recht des Einzelnen unabhängig ist von seinem Glaubensbekenntnisse, wird durch den Entwurf nichts geändert. Auch die Handlungsfähigkeit der Ehefrau wird der des Ehemanns gleichgestellt. Die Großjährigkeit beginnt, wie bereits jetzt meistenorts, mit dem 21. Lebensjahre. Wie nach dem Civilstandsgesetz von 1875 ist auch nach dem Entwurfe die Ehe unabhängig von der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit; auch er kennt keine Scheidung von Tisch und Bett, sondern nur die vom Bande. Hinsichtlich der Ehescheidung, welche im römischen Rechte, dem freien Belieben der Ehegatten überlassen, nach kanonischem Rechte schlechthin unzulässig war, nach protestantischem Eherecht aus bestimmten Gründen durch richterliches Urtheil verfügt werden kann, schließt sich der Entwurf im Wesentlichen dem letzteren Standpunkte an: er läßt die Ehescheidung zu, aber nur aus objektiven Gründen, d. h. nicht lediglich mit Rücksicht auf das Wohlbefinden der Ehegatten, sondern nur wegen Verschuldung des anderen Ehegatten, also nicht wegen unüberwindlicher Abneigung, nicht wegen unheilbarer körperlicher oder geistiger Krankheit. Ob dies Reichsrecht wird, ob das deutsche Volk stark genug sein wird, eine solche Gesetzgebung zu tragen, steht freilich dahin. Im ehelichen Güterrecht bestehen gegenwärtig in der Hauptsache drei Systeme, von denen jedes etwa für den dritten Theil Deutschlands gilt: Das Recht der allgemeinen Gütergemeinschaft im Nordosten, die partikuläre (auf das während der Ehe Erworbene bez. auf das bewegliche Vermögen beschränkte) Gütergemeinschaft im Südwesten Deutschlands und das Recht der Gütertrennung mit ehemännlichem Nießbrauchs- und Verwaltungsrechte in Sachsen und dem mittleren Deutschland. Das Gesetzbuch hat sich für letzteres System entschieden. Im Hypothekenrechte — das Grundbuchsystem ist natürlich auch von dem Entwurfe angenommen — läßt das Gesetzbuch die Hypothek an der eigenen Sache zu; der Eigenthümer eines mit Hypotheken belasteten Grundstückes kann beispielsweise die erste Hypothek durch Befriedigung dieses Gläubigers selbst erwerben und weiter veräußern; ja es kann eine Hypothek an einem Grundstücke selbst ohne eine durch sie zu sichernde Forderung neu begründet werden. Vor der vollständigen Mobilisirung (Theilung) des Grundeigenthums hat aber der Entwurf Halt gemacht: die Hypotheken sind auch nach ihm nicht „Inhaberpapiere“; ihre Uebertragung vollzieht sich aber, ähnlich wie beim Wechseln durch Indossament, durch einen „Uebertragungsvermerk“. Der in dem Grund- und Hypothekensystem sich aussprechende Zug des modernen Rechts, daß man sich auf etwas soll verlassen können, was man für wahr hält, auch wenn es nicht wahr sein sollte, ist in dem Entwurfe noch auf anderen Gebieten zum Durchbruche gelangt. Es soll sich Jedermann darauf verlassen dürfen, daß Ehegatten nach dem System der Gütertrennung mit ehemännlichem Nießbrauchs- und Verwaltungsrechte leben; wenn sie das nicht wollen, müssen die Ehegatten den hiervon abweichenden Vertrag in ein Eheregister eintragen lassen. Wenn der Gläubiger seine Forderung an einen Dritten überträgt und der Schuldner zahlt gutgläubig an den ursprünglichen Gläubiger, so wird seine Schuld getilgt. Wer eine Sache von einem Dritten, im guten, aber thatsächlich unrichtigen Glauben an dessen Eigenthumsrecht erwirbt, wird Eigenthümer der Sache, ohne daß er nöthig hat, das, was der Andere dafür gegeben, zurückzuerstatten. Man soll sich darauf verlassen können, daß eine Willenserklärung dem wahren Willen des Erklärenden entspricht, auch wenn dies nicht der Fall ist; der die Erklärung Abgebende hat für die Folgen seines Irrthums Schadenersatz zu leisten, aber nur, wenn er an dem Irrthum schuld war. „Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch,“ so schloß Redner nach dem Referat des „Dresd. Journ.“ seinen Vortrag, „hat dem sehnenden Auge der Nation vorgeschwebt wie ein schönes Bild. Daß es gelingen wird, dieses Bild in die Wirklichkeit herabzuziehen, die Hoffnung darauf hatte die Generation, der ich angehöre, aufgegeben. Nun ist das bürgerliche Gesetzbuch doch gekommen und das Deutsche Reich dazu. **Welches wird ihre Zukunft sein?** Ich weiß es genau. Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch wird segensreich wirken, wenn sich ihm zur Seite stellt eine unablässig arbeitende Rechtswissenschaft, welche seine Gedanken ausdenkt und fertig denkt. Das bürgerliche Gesetzbuch wird bestehen durch die Arbeit der deutschen Rechtswissenschaft, das Deutsche Reich wird bestehen durch die Arbeit des deutschen Volkes. Es giebt einen Felsen, auf den das Deutsche Reich gegründet ist, einen anderen Felsen giebt es nicht: die Tugend seiner Bürger. Und sage Niemand: auf mich kommt es nicht an; ich bin zu klein, zu unbedeutend. Auf Jeden kommt es an, hoch oder niedrig. Es geht gegenwärtig ein Ringen durch Europa, wie es die Weltgeschichte noch nicht gesehen. Welches Volk wird oben bleiben? Nicht die Begeisterung wird entscheiden, auch nicht die Tapferkeit. Derjenige wird siegen, auf dessen Seite das größte Maß von sittlicher Kraft steht. Arbeiten, an sich und für Andere arbeiten, in Demuth und Selbstverleugnung, nicht um des persönlichen Erfolges Willen arbeiten, nicht dem Genusse dienen! — unter diesem Zeichen werden wir siegen; wo nicht, gehen wir zu Grunde. Nicht von heute auf morgen. Völker und Reiche sterben nicht wie Menschen. Aber einmal gewiß. Es giebt eherne Wahrheiten. Wer sie mißachtet, zerstößt sich den Kopf daran, Menschen und Völker. An uns Alle ergeht der Ruf: Ihr habt eine große Zeit erlebt, sorgt dafür, daß nicht einst die Geschichte sprechen wird: Die große Zeit hat ein kleines Geschlecht gefunden!“

— Nach dem soeben erschienenen, von Herrn Stadtrath Kunze erstatteten Bericht des Rathes über das **städtische Armenwesen** auf das Jahr 1886 betrug die Gesammtausgabe für diese Zwecke seitens der Stadt 501,413 Mark. Ein Urtheil über die Bedeutung der neben der amtlichen Armenpflege wirkenden Wohlthätigkeit erlaubt die Thatsache, daß von 32 zumeist mit dem Armenamte in Verbindung stehenden kirchlichen und privaten Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereinigungen 1886 für gemeinnützige Zwecke über 928,000 M. ausgegeben worden sind. Rechnet man zu dieser Summe noch 47,780 M. Zinsen, welche aus den unter städtischer Verwaltung stehenden Stiftungen bestimmungsgemäß alljährlich an verschämte Arme zu vertheilen sind, so ergiebt sich, daß während des verflossenen Jahres in Dresden neben der amtlichen Armenpflege mindestens 976,000 M. durch die freiwillige Armenpflege zu Wohlthätigkeitszwecken veranlagt worden sind.

— Der **ärztliche Bezirksverein** in Chemnitz giebt im neuesten „Chemn. Tageblatt“ eine Aufklärung zu der vorhandenen **Typhus-Epidemie**. Es heißt u. A.: Die in den letzten Wochen in gehäufter Anzahl vorgekommenen Erkrankungen an Unterleibstyphus in unserer Stadt haben dem Publikum eine gerechtfertigte Beunruhigung hervorgerufen, zugleich aber auch zu einer übergroßen Aengstlichkeit und Besorgniß Veranlassung gegeben. Der Unterleibstyphus ist keine ansteckende Krankheit in dem Sinne, daß er von Person auf Person übertragen wird, wie etwa die Masern oder Scharlach. Der Verkehr mit am Typhus Erkrankten ist deshalb ganz ungefährlich für zweite Personen, sofern diese eine Beschmutzung durch die Ausscheidungen des Kranken vermeiden, oder solche, wenn sie stattgefunden, sorgfältig beseitigen. Der Verkehr in Häusern, in denen am Typhus Erkrankte sich befinden, ist deshalb ganz unbedenklich; weiter ist der Besuch der Schule von Seiten der Geschwister oder Kinder von Typhuskranken für andere Kinder durchaus ungefährlich; und, worauf wir besonders aufmerksam machen möchten, ist es ganz unbedenklich, wenn Pfleger oder Pflegerinnen von Typhuskranken zugleich anderen Personen Dienste leisten, sofern sie sich möglichst säubern und reinlich halten. Die in der Stadt verbreitete Annahme, daß das Trinkwasser aus unserer städtischen Leitung die Ursache der gehäuften Erkrankungen sei, ist eine durchaus unberechtigte. Wenn Wasser Typhus erregen soll, so muß es die ganz bestimmten Typhusbacillen in reichlicher Beimischung führen. Notorisch ist aber Typhus seit ca. 6 Monaten in Erlenschlag und Einsiedel (hier wird das Wasser für die städtische Wasserleitung gewonnen) nicht vorgekommen. Die jetzt dort vorhandenen Typhuserkrankungen sind lediglich von der Stadt importirte. Das Publikum möge daher unbesorgt das Wasser der städtischen Leitung weiter trinken. Abgekochtes und Mineralwasser schädigen auf die Dauer den Magen. Die bisherigen ärztlichen Erfahrungen lassen die Epidemie als eine auffallend leichte erkennen. Die große Mehrzahl der Fälle sind mittelschwere und leichte, es fehlen die sonst beim Typhus vorkommenden schweren Komplicationen von Seiten der Lungen und des Nervensystems. Die Sterblichkeitsziffer ist daher auch eine so niedrige, wie wir sie beim Typhus in Chemnitz nie beobachtet haben. So werden wir, wenn sonst die Bevölkerung den Kopf obenbehält, ohne besondere Schädigung aus dieser Calamität hervorgehen.

— Aus dem neunten Verzeichniß der beim Reichstage eingegangenen Petitionen ist zunächst nur eine curiose Petition eines Herrn Heinrich **Beyer zu Dahlen** (Sachsen) hervorzuheben, in welcher um Errichtung eines Weltfriedensvertrags ersucht wird.

— Eine Entscheidung des evangelischen **Landesconsistoriums** macht in den betheiligten Kreisen Aufsehen. Einer der meistbegüterten Rittergutsbesitzer Sachsens, Patron über mehrere lutherische Kirchen, welcher vor mehreren Jahren zur katholischen Confession übergetreten war, richtete bald darauf in seinem Schlosse katholischen Hausgottesdienst ein, der von einem Hauskaplan abgehalten wurde. Das Lutherfest im Jahre 1883 gab der Patronatsherrschaft Gelegenheit, ihren Gemeinden den Unterschied des Bekenntnisses fühlen zu lassen. Der damals in Tyrol weilende Besitzer des Schlosses, gab den strengsten Befehl, „daß keine Blume, kein Blatt aus herrschaftlichen Gärten und Wäldern“ zum Feste Verwendung finden dürfe. Um unliebsame Differenzen zu vermeiden, sah der Pfarrer damals vom Festgottesdienste in der Schloßkirche ab. Um diese laut Stiftungsurkunde für evangelisch-lutherischen Gottesdienst gestiftete Schloßkirche handelt es sich nun in dem neuerlichen Falle. Eine Schwester des Schloßherrn, ebenfalls katholischer Confession, verlobt mit einem katholischen Grafen in Tyrol, sollte am 1. Jan. d. J. nach dem Verlangen ihres Bruders in der evangelischen Schloßkirche getraut, auch sollte von nun an regelmäßiger katholischer Gottesdienst daselbst abgehalten werden. Das evang. Landesconsistorium erklärte aber mit Berufung auf das Gesetz vom 26. Mai 1807 die kathol. Amtshandlung in der evang. Schloßkirche für durchaus unzulässig und untersagte unter

Meyer's Schlafröcke, Joppen in allen Arten und Preisen
nur Frauenstrasse 4 und 5.

SLUB
Wir führen Wissen.